

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.Dezember 2021, Zahl: 852-1/2021, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das Gemeindegebiet von Millstatt am See geregelt wird
(Abfuhrordnung)**

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal an der Drau und sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Der Sperrmüll kann zu festgelegten und entsprechend verlautbarten Terminen ins Altstoffsammelzentrum „Großdombra“ verbracht werden. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (2) Im Bedarfsfall kann der Sperrmüll auch von der Gemeinde gegen Entgelt vom Grundstück abgeholt werden.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich ist in der Anlage 1 (Plandarstellung) sowie in der Anlage 2 (Grundstücksliste) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.
- (2) Den Eigentümern von bebauten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr
 - a) bei einer Wohnnutzfläche bis 60m² mindestens **4 Müllsäcke**

- b) bei einer Wohnnutzfläche von 60m² bis 100m² mindestens **6 Müllsäcke**
 c) bei einer Wohnnutzfläche von mehr als 100m² mindestens **8 Müllsäcke**
 mit einem Fassungsraum von mindestens 60 Liter vorgeschrieben.
- (3) Den Eigentümern von ständig bewohnten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr **15 Müllsäcke** mit einem Fassungsraum von 60 Litern vorgeschrieben.

§ 4

Sammelplätze für Haus- und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll am Vorabend des Abfuhrtages zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
- a) für Hausmüll:

Ortschaft	Sammelplätze
Dellach am Millstätter See	Abzweigung Bundesstraße
Görtschach	Abzweigung Obermillstätter Landesstraße
Lammersdorf	Nächst dem Haus Grantsch 3
	Abzweigung vom Ortschaftsweg Richtung Görtschach
	Sammelstelle Lammersdorf Süd - Bugelnig
Laubendorf	beim Haus vlg. Burgstaller in Laubendorf 1
Matzelsdorf	Abzweigung vom Ortschaftsweg Matzelsdorf Süd
Obermillstatt	Nähe Haus Obermillstatt 41
	Wegabzweigung Schluchtbrücke
Pesenthein am Millstätter See	Verbindungsweg Nähe Haus Pesenthein 1
Sappl	Nächst dem Haus Sappl 2
	Nächst dem Haus Sappl 58
	Abzweigung Almstraße Sappl
	Abzweigung Landesstraße
Schwaigerschaft	Beim Haus vlg. Zgurnig, Öttern 5
Tschierweg	Abzweigung Ortschaftsweg nach Öttern
	Beim Haus vlg. Zgurnig, Öttern 5
Millstatt	Verbindungsweg nahe Steinschichtweg 336

- b) für Sperrmüll:
Altstoffsammelzentrum „Großdobra“ während der festgelegten Betriebszeiten. Im Bedarfsfall kann der Sperrmüll auch von der Gemeinde gegen Entgelt abgeholt werden.

§ 5

Müllbehälter

- (1) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- a) im Abholbereich:
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Litern
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Litern
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Litern
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Litern
- b) im Sonderbereich:
- Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
- c) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- d) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall von den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei
- bis zu 10 Mitarbeiter 120 Liter Abfall pro Woche
 - mehr als 10 Mitarbeiter 240 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (2) Die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 und 3. Für die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.
- (3) Für den Abholbereich können Abfallsammelsäcke (Müllsäcke) mit einem Fassungsraum von 60 Liter - versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens - bei einem kurzfristig höheren Abfallanfall (Weihnachtsfeiertage, Ostern) im Gemeindeamt zusätzlich angekauft werden.
- (4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten anzuschaffenden Müllbehälter für Restmüll aufzustellen oder anzubringen.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird. Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehene Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend, der zur Bedeckung, der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr nach § 56 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benützung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen, zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr), sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 –K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, ausgeschrieben.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs 4 K-AWO)

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 26.08.2005, Zahl 813813-1/2005, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA